GERMANICA WRATISLAVIENSIA 137
Acta Universitatis Wratislaviensis No 3471
Wrocław 2013

Rafał Szubert
Wrocław

Probleme stellen, Probleme lösen. Zur Metapher im Wortverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuche von Otto Gradenwitz

Otto Gradenwitz, Breslauer Professor der Rechte, begann im Sommer 1898 ein Unternehmen für das Bürgerliche Gesetzbuch (= BGB), das sein Vorbild in dem von Th. Mommsen hergestellten Index Digestorum hatte (vgl. Gradenwitz 1902: VII). Die Arbeit daran nahm vier Jahre in Anspruch. Das Anliegen des Autors war, ein Werk zu liefern, das sich für die „schriftstellerische Thätigkeit" ebenso eignet wie für eine „ruhig erwägende Praxis", namentlich für den akademischen Unterricht (vgl. Gradenwitz 1902: VII).

Das Wortverzeichnis wurde vom Autor und seinen Mitarbeitern in harter Arbeit geschaffen. Die gesamte Arbeit wurde in sechs methodischen Schritten gemacht. In der ersten Phase der Arbeit wurde jeder einzelne Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches nebst Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (= EG) Wort für Wort verzettelt. Auf jedem Zettel wurde je ein Wort mit der Nummer des Paragraphen nebst Absatz und Satz vermerkt, wobei Absätze mit römischen Zahlen und Sätze mit kleinen lateinischen Buchstaben wiedergegeben wurden. Nach diesem Muster bedeutet die Notation 1137 ^{Ia}, dass es sich um § 1137 Absatz 1 Satz 1 handelt (vgl. Gradenwitz 1902: VII). Der zweite Schritt bestand darin, die Zuverlässigkeit der Zettel zu prüfen, indem jeder einzelne Paragraph Zettel für Zettel im Originaltext des BGB nachgeschlagen, die verzettelten Worte im Text des BGB gestrichen und fehlende hinzugefügt wurden (vgl. Gradenwitz 1902: VII). Danach wurden die Zettel nach Worten (Lemmata) in der Reihenfolge der Paragraphen geordnet. In der vierten Phase wird die Struktur eines Wortes, d. h. sein Aufbau, ermittelt. Im Wortverzeichnis lässt Gradenwitz folgende Konstituenten weg: den bestimmten und unbestimmten Artikel, die Hilfsverben *haben*, *sein*, *werden*, das persönliche und das reflexive Pronomen, die Worte *dass*, *so* und *zu*, sowie auch Bezeichnungen wie *Absatz, Satz* und die Überschriften der Bücher,

© for this edition by CNS

Abschnitte, Paragraphen und Gesetzesdaten im EG. Der fünfte Schritt umfasst zwei Korrekturen (vgl. Gradenwitz 1902: IX). In der ersten Korrektur wurde jede Stelle im BGB nachgeschlagen, in der zweiten wurde sie mit dem Manuskript verglichen. In der letzten Phase wurde dem Wortverzeichnis ein Verzeichnis der Doppelworte angeschlossen (der Reihenfolge der zu behandelten Gegenstände nach geht es dem Wortverzeichnis voraus, vgl. Gradenwitz 1902: XIII–XIX), das dem Leser einen Überblick über die im BGB vorkommenden Zusammensetzungen verschafft, so dass man damit – wenn man etwa das Lemma *Erbe* nachschlagen will – auch einen Verweis auf die Zusammensetzungen *Ersatzerbe*, *Miterbe*, *Nacherbe* und *Vorerbe* erhält. Ein solcher Aufbau ermöglicht dem Leser, sich über das Vorkommen eines einzelnen Wortes zu vergewissern. Auch Wortverbindungen wie *Schaden ersetzen* können hier gefunden werden. Dabei bieten sich mehrere Wege an: Entweder vergleicht man die Zahlen von *Schaden* mit denen von *ersetzen* und schreibt die Koinzidenzen auf oder man sieht alle Stellen mit dem minder häufigen Wort durch, wodurch man zugleich Wortverbindungen herausnotieren kann, deren ein Bestandteil anders ist, z. B. neben *Schaden ersetzen* auch *Kosten ersetzen* (vgl. Gradenwitz 1902: X).

In dem Kapitel, das den Zweck des Wortverzeichnisses zum Bürgerlichen Gesetzbuche beschreibt, merkt der Autor an, dass dieses Wortverzeichnis gleichermaßen befähigt ist, Probleme zu stellen, wie Probleme zu lösen. Einerseits sind die nach Instituten zu behandelten Rechtssätze an der Schnur der Worte aufgereiht (vgl. Gradenwitz 1902: X). Denn „im Worte kann die Beziehung auf ein Institut liegen, z. B. Eigentum, Testamentsvollstreckung, Gütergemeinschaft: dann dient das Wortverzeichnis nur zur Erleichterung der Vollständigkeit“ (Gradenwitz 1902: X). Andererseits, wenn diese Beziehung nicht im Worte liegt, z. B. *unverzüglich*, *unmittelbar*, *gegenüber*, *Wesen*, *Geltung*, *Anwendung*, dient das Wortverzeichnis dazu, „Stellen zu sammeln, in denen unter dem Zeichen des Wortes von einer Denkfigur Gebrauch gemacht ist, und also durch die Vergegenwärtigung aller Anwendungsfälle auch im induktiven Wege in das Wesen der Denkfigur einzudringen“ (Gradenwitz 1902: X). Diese Möglichkeit besteht sowohl bei den spezifischen Rechtsbegriffen (vgl. Gradenwitz 1902: XI) wie *erforderlich*, *fällig*, *gelten*, *unwirksam*, *Interesse*, *Kündigung*, *zuständig*, als auch bei den allgemeinen Hilfsbegriffen wie z. B. *gegenüber*, *offenbar*, *Tod*, *entziehen*, *Tochter*. Folgender Mehrwert des Wortverzeichnisses drückt sich in der Möglichkeit aus, mehrere verwandte Begriffe auf der Grundlage der beiderseits vorhandenen Stellen miteinander zu vergleichen, z. B. *Widerruf und Rücktritt*; *Schaden und Nachteil*; *unerlaubt und verboten*; *Leistung – Befriedigung – Berichtigen*; *Einwendung – Einrede – (Leistung)* verweigern (vgl. Gradenwitz 1902: XI).

Das Gradenwitz’ Wortverzeichnis enthält auch mehrere substantivische Determinativkomposita. Zusammen mit den Determinativkomposita gehören Possessiv- und Kopulativkomposita zu den Grundtypen der Wortzusammensetzung.

© for this edition by CNS

Im Bereich der Wortbildungsart ist die Substantivkomposition das produktivste Benennungsformat im Deutschen (vgl. Klos 2011: 1). In diesem Zusammenhang fällt die Potenz einiger substantivischer Termini aus dem Bereich der Rechtssprache als Konstituenten bei der Wortzusammensetzung und bei der Bildung neuer Termini (Komposita) auf. Fleischer bezeichnet diese Fachwörter als Grund- oder Leitbegriffe von Texten der Rechtsfestlegung. Hierzu zählt beispielsweise das Wort *Recht*, das fähig ist, eine Großzahl von verschiedenartig terminologisierten Komposita zu generieren wie etwa *Rechtsanwendung*, *Rechtsberatung*, *Rechtsgeschäft*, *Rechtsstreit*, *Rechtsverletzung* (vgl. Fleischer 1988: 146–147; Mylbachr 2010: 42). Im Wortverzeichnis von Gradenwitz stehen unter dem Lemma *Recht* sechzig substantivische Determinativkomposita verzeichnet:

Ablehnungsrecht, *Ablösungsrecht*, *Amtsrecht*, *Aneignungsrecht*, *Anerbenrecht*, *Anfechtungsrecht*, *Anwachsungsrecht*, *Ausschießungsrecht*, *Aussonderungsrecht*, *Bannrecht*, *Benutzungsrecht*, *Bergrecht*, *Bestimmungsrecht*, *Büdnerrecht* (Poln. *prawo użytkowania nieruchomości wiejskiej*), *Deichrecht*, *Ehrenrecht*, *Einziehungsrecht*, *Flösereirecht*, *Flötzrecht*, *Gebrauchsrecht*, *Gesinderecht*, *Gläubigerrecht*, *Güterrecht*, *Häuslerrecht*, *Jagdrecht*, *Kündigungsrecht*, *Mietrecht*, *Mitgliedschaftsrecht*, *Mühlenrecht*, *Nutzungsrecht*, *Pachtrecht*, *Pfandrecht*, *Pflichtteilsrecht*, *Pfründenrecht* (Poln. *prawo dotyczące prebend lub beneficjów*), *Rücktrittsrecht*, *Sielrecht*, *Sonderrecht*, *Vereinsrecht*, *Vergeltungsrecht*, *Verlagsrecht*, *Versicherungsrecht*, *Verwaltungsrecht*, *Vorkaufsrecht*, *Vorzugsrecht*, *Wahlrecht*, *Wasserrecht*, *Widerrufsrecht*, *Widerspruchsrecht*, *Widerkaufsrecht*, *Züchtigungsrecht*, *Zurückbehaltungsrecht*, *Zwangsrecht*.

Substantivische Determinativkomposita werden von vielen Autoren als Prototyp betrachtet (vgl. Günther 1979: 264; Elsen 2004: 23; Eisenberg 2006: 226; Klos 2011: 13). Sie entstehen infolge der Zusammenstellung von mindestens zwei Wörtern zu einem neuen (vgl. Klos 2011: 1). Ein charakteristisches Merkmal dieser Art Kompositum beruht darauf, dass seine erste unmittelbare Konstituente das Zweitglied des Kompositums semantisch modifiziert, d. h. das Determinans das Determinatum semantisch einschränkt, in dessen Folge das gesamte substantivische Determinativkompositum ein hyponymes Verhältnis (es ist ein Unterbegriff) zu der im Zweitglied des Kompositums bezeichneten Entität eingeht, die ihm gegenüber als Hyperonym (d. h. als Oberbegriff) gilt (vgl. Günther 1979: 277; Klos 2011: 13). Somit sind *Ablehnungsrecht*, *Bergrecht* oder *Büdnerrecht* bestimmte Arten von Rechten so wie eine *Erwerbstätigkeit* und *Geisttätigkeit* bestimmte Arten von Tätigkeiten sind. Die Bezeichnungen *Ablehnungsrecht*, *Bergrecht* oder *Büdnerrecht* sind Hyponyme (Unterbegriffe) im Verhältnis zum Hyperonym (Oberbegriff) *Recht* und *Erwerbstätigkeit* sowie *Geisttätigkeit* sind Hyponyme (Unterbegriffe) im Verhältnis zum Hyperonym (Oberbegriff) *Tätigkeit*. Diese für Determinativkomposita charakteristische Eigenschaft kann auch mit dem ‘Kopf-

© for this edition by CNS

Prinzip' erklärt werden. Nach diesem aus der Syntax übernommenen Prinzip legt der Kopf (*head*) die grammatischen Kategorien des Kompositums fest: „Im Determinativkompositum treffen wir also auf den Fall, dass das Zweitglied sowohl Kopf als auch Kern der Zusammensetzung ist. Die Zweitkonstituente legt einerseits die Wortart, andererseits die Flexionsklasse des Kompositums fest und gilt zudem als semantischer Kern des komplexen Wortes" (Klos 2011: 13).

Wenn man lexikalische Strukturen in einem gewissen Sinne als Wiedergabe der realen, außersprachlichen Strukturen betrachtet, so ist anzunehmen, dass sie nur so wiedergegeben werden können, wie die Sprachgemeinschaft sie erfasst hat (vgl. Phillip 1998: 18). In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass das oben erwähnte Lexem *Recht* zu dem fachsprachlichen (rechtssprachlichen)[1] Paradigma effektiv gehört.[2] Das Paradigma ist bei Recht offensichtlich besser ausgebaut als bei Entitäten, für die die juristische Sprachgemeinschaft in dem hier zu behandelten Rechtsgebiet (Privatrecht) nicht dermaßen detailliertes Interesse zeigt. Im Vergleich zu *Recht* ist das Paradigma bei *Eid* (*Offenbarungseid*), Gewalt (*Staatsgewalt*), Gläubiger (*Gesamtgläubiger*, *Gesamtgutsgläubiger*, *Hypothekengläubiger*, *Nachlassgläubiger*, *Pfandgläubiger*) oder *Zustand* (*Rechtszustand*) bescheidener ausgebaut.

Im Weiteren wende ich mich den substantivischen Komposita mit metaphorischen Erscheinungen, den so genanten Kompositionsmetaphern, zu (vgl. Fleischer / Barz 1995: 99; Käge 1980: 39 ff.). In der einschlägigen Literatur werden fünf Gruppen von Kompositionsmetaphern unterschieden:

(1) Komposita wie *Augenblick* (Moment) und *Fuchsschwanz* (Handsäge), die als Ganzes metaphorisiert sind (vgl. Fleischer / Barz 1995: 99; Ortner / Ortner 1984: 63 ff.) und in dieser Hinsicht metaphorischen Simplizia wie etwa *Fossile* für Vertreter der älteren Generation (vgl. Hyvärinen 2007: 747), *Pechvogel* (jemand, der oft Pech, d. h. kein Glück hat) oder *Pantoffelheld* (Ehemann, der sich von seiner Frau beherrschen lässt) gleichgestellt.[3] Ich bezeichne sie als kompositional-

[1] Unter Paradigma ist hier ‚Muster' bzw. ‚Modell' zu verstehen.

[2] Gradenwitz exzerpierte es zwecks seines Wortverzeichnisses aus dem Gesetzestext von BGB. Und zahlreiche Wortverbindungen, die dieses Lexem im Text dieses Gesetzes eingeht, zeugen davon, dass es Träger von für den Wortlaut dieses Gesetzes grundlegenden Informationen ist.

[3] Barz und Fleischer betonen, dass die komplexe Formativstruktur der metaphorischen Wortbildungskonstruktion im Unterschied zu den metaphorischen Simplizia spezielle Möglichkeiten der Remotivation bietet (Fleischer / Barz 1995: 99). Im Falle der juristischen Termini ist m. E. die Remotivation dadurch entkraftet, dass es sich dabei um lexikalisierte Komposita handelt, die sich einer kompositionalen Dekodierung entziehen (vgl. Klos 2011: 59). Man könnte insbesondere wohl begründeterweise vermuten, dass das, was im Laufe eines Lexikalisierungsprozesses in der juristischen Kommunikation nennfest geworden ist, in der Regel nur noch über eine konventionalisierte Lesart verfügt, die der Sprachbenutzer dieser Sprache kennen muss, wenn er mit einer entsprechenden Benennungseinheit operieren möchte (vgl. Klos 2011: 59). Ob eine terminologische Bezeichnung nennfest geworden oder reinterpretiebar, hängt meiner Meinung nach von der Ebene seiner Anwen-

© for this edition by CNS

exozentrische Substitutionsbilder. Im Wortverzeichnis von Gradenwitz können Komposita wie *Handschlag* zu diesem Typ gerechnet werden. *Handschlag* kann wortwörtlich wie Schlag mit der Hand verstanden werden. Es kann auch im Sinne vom Zeichen des Vertragsabschlusses oder zur Bekräftigung einer Versicherung verwendet werden. In dem zweiten Fall sprechen wir vom metaphorischen Gebrauch dieses Kompositums.

Ebenfalls zu diesem Typ sind zuzurechnen: *Anfechtungsklage*, *Beschlussfassung, Eigentumsübertragung*, *Erbfolge*, *Erbverzicht*, *Fortbestand, Friedensschluss, Fruchtbezug*, *Gegenvormund, Hauptverbindlichkeit*, *Mitvormund*, Nachlassgläubiger, *Nebenvormund*, *Oberfläche*, *Pflichtverletzung*, *Rechtskraft*, *Rechtspflege, Vereinsorgan*, *Vertretungsmacht*, *Vollmacht*, *Vollstreckungshandlung*, *Wiederherstellung*, *Zuwiderhandlung*, *Zwangsvollstreckung*, *Zwangsvergleich*.

Im Wortverzeichnis von Gradenwitz lassen sich auch substantivische Kompositionsmetaphern belegen, deren das Zweitglied metaphorisch ist, z. B. *Beweisaufnahme*, *Ehebruch*, *Flussbett*, *Freiheitsentziehung*, *Zeitabschnitt*. Ermittelt wurden auch substantivische Kompositionsmetaphern, deren das Erstglied den metaphorischen Charakter hat: *Abhängigkeitsverhältnis*, *Empfängniszeit*, *Ersitzungszeit*, *Schwebezeit*, *Streitverkündung*.

(2) Komparatisch-endozentrische Komposita wie *Beifallsturm*, *Informationsflut* und *Kostenlawine*, in denen das Erstglied der Bildempfänger, das Zweitglied der Bildspender ist (vgl. Fleischer / Barz 1995: 99; Ortner / Ortner 1984: 58). Fleischer und Barz behaupten von dieser Art Komposita, dass ihr Erstglied – „ohne metaphorisch-expressive Charakteristik“ (Fleischer / Barz 1995: 99) – für das ganze Kompositum stehen kann, „was für Determinativkomposita ungewöhnlich ist“ (Fleischer / Barz 1995: 99). Das Erstglied ist hier „motivationssemantisch irregulär dominierend“ (vgl. Fleischer / Barz 1995: 100; Käge 1980: 60). Ich bezeichne sie als komparatisch-endozentrische Komposita mit Zweitglied als Bildspender.

(3) Komposita wie *Kopfbahnhof*, *Sackgasse*, *Schmutzliteratur*, in denen das Erstglied der Bildspender und das Zweitglied der Bildempfänger ist. Ich bezeichne sie als komparatisch-endozentrische Komposita mit Erstglied als Bildspender.

(4) Komposita wie *Ölpest*, in denen zwischen den unmittelbaren Konstituenten ein ausgewogenes Verhältnis semantischer Gleichwertigkeit herrscht. Das Zweitglied ist hier der Bildspender und das Erstglied der Bildempfänger. Das Erstglied ist hier jedoch nicht ohne weiteres – wie bei komparatistisch-endozent-

dung, d. h. davon ab, in welcher Textsorte und in welchem Ziel sie verwendet wird. Im Sachenrecht etwa kann der Begriff der Rechtsperson als nennfest lexikalisiert verstanden werden. Wahrscheinlich änderte sich das, wenn derselbe Begriff Gegenstand etwa einer theoretischen juristischen Abhandlung würde.

© for this edition by CNS

rischen Komposita – mit dem Bildempfänger gleichzusetzen: „*Ölpest* ist nicht in dem Sinne ‚Öl', wie *Informationsflut* 'Information' ist" (Fleischer / Barz 1995: 100). Semantisch relevant ist der Zusatz, dass das Erstglied „zur Motivation der Wortbildungskonstruktion beiträgt" (Fleischer / Barz 1995: 100).

(5) Komposita, die dazu dienen, expressive Personenbenennungen mit metaphorischen Tier- (*Bücherwurm*, *Filmhase*, *Pech-*, *Spaßvogel*, *Schmutzfink*, *Unglücksrabe*) oder Gegenstandsbenennungen (*Geldsack*, *Glückspilz*, *Jammerlappen*) zur Sprache zu bringen. Auch in diesem Typ ist eine Teilmotivation durch das Erstglied gegeben, wobei hier weder das Erst- noch das Zweitglied für das Ganze stehen können (vgl. Fleischer / Barz 1995: 100). Die häufigsten substantivischen Determinativkomposita im Wortverzeichnis von Gradenwitz gehören zum Typ 1 (kompositional – exozentrische Substitutionsbilder).

Der von Fleischer und Barz ausgedrückte Gedanke von der Rolle des Erstgliedes in der Semantik der gesamten Wortbildungskonstruktion (vgl. 1995: 100) lässt m. E. Bedenken bezüglich des ausgewogenen Verhältnisses semantischer Gleichwertigkeit aufkommen, das zwischen den unmittelbaren Konstituenten der Komposita vom Typ (4) bestünde. Wenn man davon ausgeht, dass Fleischer und Barz die Bedeutung der Komposita vom Typ (4) als lexikalisiert ansehen, d. h. als nennfest, akzeptieren sie die konventionalisierte Lesart dieser Komposita. Dann betrachten sie diese Komposita aus der Perspektive einer ganzheitlichen Semantik der Wortbildungsprodukte und gehen davon aus, dass „je frequenter ein solches Kompositum ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass das Wort holistisch rezipiert und produziert wird" (Klos 2011: 89). Dann ist die Anmerkung von der Beeinflussung der Motivation des Ganzen vom Erstglied unbedeutend. Wenn sie aber diesen Gedanken doch zur Sprache bringen, kann das heißen, dass die Lexikalisierung dieser Komposita nicht bedeuten kann,

> […] dass die Semantik der unmittelbaren Konstituenten arbiträr ist, denn die Wortoberfläche liefert nach wie vor Anhaltspunkte für den semantischen Gehalt des komplexen sprachlichen Ausdrucks, der Rezipient ist jedoch nicht mehr auf die Dekodierung mittels des Kompositionalitätsprinzips angewiesen. Bezogen auf lexikalisierte Benennungseinheiten muss es also einen Unterschied zwischen der Bedeutung geben, die sich über die Schiene der kompositionalen Interpretation einerseits sowie über das Wissen bezüglich der faktischen Bedeutung eines komplexen Wortes andererseits ergibt. (Klos 2011: 89)

Bei dem von Klos vorgeschlagenen Interpretationsduktus der Kompositionsmetaphern geht es zunächst um eine Ausdifferenzierung zwischen Komposition und Kompositionalität. Aufschlussreich ist dabei der Gedanke, dass Kompositionalität nicht generell als Bestandteil oder Kennzeichen der Komposita angesehen wird. Naturgemäß neigt man bei der Interpretation der Kompositionsmetaphern zu einer heuristischen Auffassung, die man auf seine alltäglichen Erfahrungen zurückführt. Und die Erfahrung des Alltags legt uns nahe, dass Kompositionalität

© for this edition by CNS

> […] keineswegs ein Phänomen ist, das uns nur im Bereich der Sprache begegnet, denn Kompositionalität spielt auch eine Rolle in der Mathematik, in der Musik und in der Kunst: Wir addieren die Zahlen 3 und 2 und erhalten als Ergebnis die Summe 5. Wir erzeugen einen wohlklingenden Dreiklang, indem wir beispielsweise die Töne C, E und G zur gleichen Zeit auf einer Klaviatur anschlagen und ein C-Dur-Akkord ertönt. Wir mischen die Farben Gelb und Blau und das Ergebnis ist ein neuer Farbton, nämlich Grün. Die Teile tragen zum Ganzen bei und das Ganze lässt sich wiederum in seine Bestandteile aufspalten oder doch zumindest auf diese zurückführen. (Klos 2011: 36)

Der Gedanke, dass Kompositionalität eher die Ausnahme als die Regel ist (vgl. Dunbar 2005; Libben 2006; Lukkainen 1990; Klos 2011), findet Bestätigung in den Kompositionsmetaphern, deren Bedeutungen sich nicht aus der Summe ihrer Bestandteile herleiten lassen (vgl. Klos 2011: 36). Um die juristischen Kompositionsmetaphern, die im Wortverzeichnis von Gradenwitz aufgelistet sind, ist es anders bestellt als um lexikalisierte Zusammensetzungen wie *Engelsgeduld*, *Silberklang* oder *Betonburg*, in denen das metaphorische oder vergleichende Element im ersten, determinierenden Glied enthalten ist. Sie lassen sich paraphrasieren:

Engelsgeduld ⇒ *Geduld wie die eines Engels*
Silberklang ⇒ *Klang wie der des Silbers*
Betonburg ⇒ *Burg aus Beton, Bau (so mächtig) wie eine Burg* (vgl. Philipp 1998: 71).

Die oben präsentierten Paraphrasen können den Anschein erwecken, dass die Funktion von Komposita in erster Linie dazu verwendet würde, um „Informationen systematisch zu entfernen, wenn der Sprecher vermutet, daß der Hörer diese rekonstruieren kann“ (Weyher 1998: 19). Dabei muss entschieden werden, ob der Hörer sich in die Rolle eines Interpreten hineinversetzen soll, ob er die Lesart der Komposita mit Hilfe eigener Kognition zu rekonstruieren oder eher zu konstruieren hat, und ob er dadurch nicht zu viel oder zu wenig in eine Aussage hineininterpretiert. So stellt sich die berechtigte Frage: wie kann gewährleistet werden, dass der Interpretierende die Bedeutung einer Kompositionsmetapher versteht und zwar so, dass dieses Verstehen dem Sinn des Autors bzw. des Senders derselben entspricht? Was entscheidet darüber, welche Bedeutungsparaphrase als korrekt, welche als möglich und welche als grenzfällig oder gar falsch anzuerkennen ist? Ist die Benennungseinheit *Deichrecht* als Recht zu verstehen, die es erlaubt, einen Deich zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen oder auszubessern? Oder bedeutet *Deichrecht* Gesamtheit der beim Deichwesen geltenden Rechtssätze, auch *Deichgericht*, *Deichbezirk* und *Deichverwaltung*, sowie *Deichlast*, wie das im Deutschen Rechtswörterbuch bezeugt ist.

Ist die Bedeutung der Kompositionsmetapher *Ablösungsrecht* lexikalisiert in Form einer äquivalenten syntaktischen Struktur einzuschließen, die etwa lautet:

© for this edition by CNS

„Als Ablösungsrecht wird das Recht eines Dritten gemäß § 268 BGB bezeichnet, die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand des Schuldners an dem er, der Dritte ein Recht hat, durch Befriedigung des Gläubigers abzuwenden. Durch die Ablösung geht der befriedigte Anspruch auf den Dritten über“[4].

Soll diese Bedeutung etwa in Form eines beschreibenden Beispiels erläutert werden:

> A hat von B ein einen teuren Spezialbagger gemietet, den er für sein Bauunternehmen benötigt. C will aufgrund von Schulden des B diesen Bagger im Rahmen der Zwangsvollstreckung pfänden und versteigern lassen. Da A an diesem Bagger, den er dringend benötigt, ein Besitzrecht hat, hat er das Recht die Schulden des B bei A zu zahlen, damit die Zwangsvollstreckung abzuwenden und anschließend das Geld von B zu verlangen (http://www.lexexakt.de/glossar/abloesungsrecht.php).

Oder hat der Sprachbenutzer, insbesondere wenn er Rechtslaie ist, die Bedeutung dieser juristischen Metapher gemäß dem Kompositionalitätsprinzip aus der Summe der Glieder der Konkatenation zu lesen? Zu welchen Schlussfolgerungen gelangt er dann? Die hier angedeuteten Fragen können aus der Perspektive der Kritik betrachtet werden, die Gadamer an derjenigen Begriffsgeschichte leistet, die aus der begriffhistorischen Reflexion zu einer Definition der Begriffe im wissenschaftlichen Sprachgebrauch finden will. In der Auffassung von Busse sieht Gadamer den metaphorischen Charakter abstrakter Begriffe nicht als Erschwernis, sondern als Vorteil,

> […] der ihnen eine Offenheit gibt, die (in der Abhängigkeit von anderen Begriffen) gerade die erkenntnisleitende Kraft der Begriffe ausmacht. Begriffsgeschichte als Geschichte sprachlich vermittelter Erkenntnis muß also immer das Beziehungsgefüge der Begriffe im Blick behalten. Nur im Zusammenhang ihrer kommunikativen Funktion, im Ganzen des Redens, kann die Sprache auf ihre erkenntnisleitende Funktion untersucht werden (Busse 1987: 48).

Gadamer weist auf die Ursache hin, die für die Festlegung von Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke konstitutiv ist:

> Nicht der einzelne Begriff und die ihm in den verschiedenen Sprachen entsprechenden Wörter bilden den Gegenstand begriffsgeschichtlicher Bewußtheit, sondern das Ganze einer sich gegenseitig tragenden und stützenden Begrifflichkeit, die sich ihrerseits wie ein Sprachganzes aus dem Ganzen unserer sprachlichen Weltorientierung erhebt (Gadamer 1971: 19).

Im Kontext der von Gadamer angesprochenen Beziehungen zwischen Begriff und den ihm in verschiedenen Sprachen[5] entsprechenden Wörtern ist der von Schaeder (2006) vertretene Standpunkt aufschlussreich. Schaeder versteht Begriffe als kognitive Einheiten. Den Standpunkt Schaeders kann man als Pendant

[4] http://www.lexex-akt.de/glossar/abloesungsrecht.php.

[5] Unter Sprachen können in diesem Zusammenhang nicht nur einzelne Nationalsprachen, sondern auch verschiedene polylektale und idiolektale Varianten verstanden werden, wie z. B. Rechtssprache, Verwaltungssprache, Sprache der Rechtssetzung, Sprache der juristischen Dogmatik, der Rechtswissenschaft, Sprache vor Gericht, Sprache der Rechtslaien, die über juristische Sachverhalte kommunizieren (vgl. Szubert 2011: 194–202).

© for this edition by CNS

zu der von Plato entwickelten theoretischen Ausgrenzung intellektueller Operationen aus dem Sprachlichen des Redens sehen. In Anlehnung an Haller (1971) führt Busse aus, dass Plato sich zum ersten Mal das Problem stellte, „inwieweit bestimmte Ausdrücke invariante, vom subjektiven Denken und Sprechen unabhängige Gegenstände, ιδέαι, oder Vorstellungen im Geiste oder die Dinge (Ereignisse) selbst bezeichnen“ (Haller 1971: 780). Diese Auffassung stimmt damit überein, wie Ajdukiewicz die *Bedeutung* definiert, insbesondere im Kontext der von ihm hervorgehobenen Intersubjektivität als wesentliche Entität der Bedeutung (vgl. Ajdukiewicz 2006: 145). Busse kommentiert:

> Damit wurden gleich zu Beginn sprach- und bewußtseinstheoretischer Reflexion die Weichen gestellt auf eine Ontifizierung geistiger Vorstellungen, die diesen (zumindest im naiven Bewußtsein) einen Ding-Charakter oder wenigstens eine Existenzform zusprach, wie sie den materiellen Gegenständen zugesprochen wurde. Es wird zum ersten Mal die Frage gestellt nach den gemeinsamen Merkmalen (Eigenschaften) von Dingen, Ereignissen und Handlungen. Die Ablösung des Denkens von konkreten Situationen und die Abstraktion auf das Allgemeine findet hier ihre philosophische Rechtfertigung. (Busse 1987: 78)

Aristoteles führt den Gedanken von Plato konsequent weiter und lässt als wissenschaftliche Begriffe nur solche zu, die durch Definition bestimmbar sind. Im Kontext der Überlegungen über den Begriff, über die von den substantivischen Kompositionsmetaphern evozierte Bedeutung und über ihren Erkenntniswert ist anzumerken, dass Aristoteles die Trennung von Begriff und sprachlichem Zeichen vertieft, wenn er sagt, dass es möglich ist “für jeden Begriff einen sprachlichen Ausdruck zu setzen und umgekehrt, wenn die Bedeutungen des Wortes begrenzt sind und feststehen“ (Haller 1971: 782). In diesem Zusammenhang hebt Busse hervor, dass durch diese Gegenüberstellung Begriff und Zeichen zwar in enge Beziehung gebracht werden, „zugleich aber als zwei eigenständige Entitäten voneinander getrennt“ (Busse 1987: 79). Busse betont auch, dass Aristoteles die qualitative Unterscheidung zwischen ‘begriffsfähigen’ Wörtern, d. h. solchen, für die umstandslos ein Begriff angenommen werden kann, „weil ihre Bedeutungen ‘begrenzt sind und feststehen’, und ‚einfachen’ Wörtern, die aufgrund ihrer Bedeutungsvielfalt nicht ‘auf einen Begriff’ zu bringen sind, einführt (vgl. Busse 1987: 79). Der von Schaeder vertretene Standpunkt entspricht der von Schaff bekritisierten, jedoch in der Fachliteratur am häufigsten vertretenen Auffassung der Antinomie zwischen Bedeutung und Begriff, die besagt: „‘Bedeutung’ ist eine Kategorie aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, ‘Begriff’ hingegen eine Kategorie aus dem Bereich der Denkprozesse und gehört somit zum Interessengebiet der Logik, der Psychologie und der Erkenntnistheorie“ (Schaff 1973: 252).

Für die Bedeutung und Funktion von substantivischen Kompositionsmetaphern legen diese Überlegungen die These nahe, dass das lexikalische Wissen und die Kenntnis syntaktischer Regeln nicht dazu ausreichend sind, komplexe Ausdrücke einer Sprache, deren Bedeutungen in die Bewegung wechselseitiger

© for this edition by CNS

Verständigung[6] eingeschmolzen sind (vgl. Gadamer 1970: 19), in einer vom Kontext ihres Gebrauchs begründeten Weise zu verstehen. Auch nicht ausreichend dafür ist die Annahme des Kompositionalitätsprinzips (vgl. Klos 2011: 37), nach dem sich die Bedeutung des Ganzen aus der Bedeutung seiner Teile ergibt.

Bibliographie

Ajdukiewicz, Kazimierz: *Język i znaczenie.* In: Ajdukiewicz, Kazimierz: *Język a poznanie. Wybór pism z lat 1920–1939.* Warszawa 2006, S. 145–174.

Booij, Geert / Santen van, Ariane: *Morfologie. De woordenstructuur van het Nederlands.* Amsterdam 1995.

Busse, Dietrich: *Historische Semantik. Analyse eines Programms.* Stuttgart 1987.

Daum, Ulrich: *Gerichts- und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland.* Berlin 2005.

Dobrovol'skij, Dmitrij / Piirainen, Elisabeth: *Figurative Language: Cross-Cultural and Cross-Linguistic Perspectives*. Amsterdam 2005.

Dunbar, George: *The Goldilocks Scenario: Is Noun-Noun Compounding Compositional?* In: Machery, Edourad / Werning, Markus / Schurz, Gerhard (Hrsg.): *The Compositionality of Meaning and Content*. Volume II: *Applications to Linguistics, Psychology, and Neuroscience*. Frankfurt am Main u. a. 2005, S. 217–228.

Eisenberg, Peter: *Grundriss der deutschen Grammatik. Band I: Das Wort.* Stuttgart 2006.

Elsen, Hilke: *Neologismen. Formen und Funktionen neuer Wörter in verschiedenen Varietäten des Deutschen.* Tübingen 2004.

Fleischer, Wolfgang / Barz, Irmhild: *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen 1995.

Fleischer, Wolfgang: *Wortschatz der deutschen Sprache in der DDR*. Leipzig 1988.

Gadamer, Hans-Georg: *Die Begriffsgeschichte und die Sprache der Philosophie*. In: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften. Heft 170. Opladen. Düsseldorf 1971.

Gradenwitz, Otto: *Wortverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuche*. Berlin 1902.

Grucza, Sambor: *Fachsprachenlinguistik*. Frankfurt am Main u. a. 2012.

Günther, Hartmut: *N + N: Untersuchungen zur Produktivität eines deutschen Wortbildungstyps.* In: Lipka, Leonhard / Günther, Hartmut (Hrsg.): Wortbildung. Darmstadt 1979, S. 258–280.

Haller, Rudolf / Mittelstrass, Jürgen: *Art. 'Begriff'*. In: Ritter, Joachim (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Darmstadt 1971.

Hyvärinen, Irma: *Phraseologie des Finnischen.* In: Burger, Harald / Dobrovolskij, Dmitrij / Kahn, Peter / Norrick, Neal: *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 2. Halbband. Berlin 2007, S. 737–751.

Käge, Otmar: *Motivation: Probleme des persuasiven Sprachgebrauchs, der Metapher und des Wortspiels.* Göppingen 1980.

Klos, Verena: *Komposition und Kompositionalität. Möglichkeiten und Grenzen der semantischen Dekodierung von Substantivkomposita.* Berlin u. a. 2011.

[6] Diese wechselseitige Verständigung verstehe ich als ein Ergebnis des sich aus der Tradition und Kultur des Gebrauchs eines Ausdrucks ergebenden Auslegungsmodus.

© for this edition by CNS

Libben, Garry: *Why Study Compound Processing? An Overview of the Issue.* In: Libben, Garry; Jarema, Gonia (Hrsg.): *The Representation and Processing of Compound Words*. Oxford 2006, S. 1–22.

Luukkainen, Matti: *Vom Satz zum Wort. Wortzusammensetzung als stilistisch-lexikalisches Element bei Heinrich Böll*. In: Zeitschrift für Germanistische Linguistik 18, 1990, S. 288–306.

Mylbachr, Radek: *Die Fachsprache Recht. Grundriss einer Sprachanalyse. Dargelegt an Exzerpten aus dem deutschen Aktiengesetz mit Empfehlungen für die deutsch-tschechische Übersetzungspraxis*. Brno 2010.

Ortner, Hanspeter / Ortner, Lorelies: *Zur Theorie und Praxis der Kompositaforschung: mit einer ausführlichen Bibliographie*. Tübingen 1984.

Philipp, Marthe: *Semantik des Deutschen.* Berlin 1998.

Schaeder, Burkhard: *Termini als Texte – Texte als Termini*. In: Grucza, Franciszek / Schwenk, Hans-Jörg / Olpińska, Magdalena (Hrsg.): *Texte. Gegenstände germanistischer Forschung und Lehre. Materialien* der *Jahrestagung des Verbandes Polnischer Germanisten 12.-14. Mai 2006, Toruń*. Warszawa 2006. S. 149–165.

Schaff, Adam: *Einführung in die Semantik*. Hamburg 1973.

Szubert, Rafał: *Zur Didaktisierung der Sprache des Rechts in dem zyklischen Teil ‚Aus den Gerichtssälen' des Wochenblatts 'Breslauer Gerichts-Zeitung'*. In: Kątny, Andrzej / Lukas, Katarzyna (Hrsg.): *Sprach- und Kulturkontakte aus interkultureller Sicht*. Gdańsk 2011, S. 194–202.

Weyher, Sonja: *Konzeptorientierte Kompositabildung in der Textgenerierung*. Aachen 1998.

Websites

http://www.lexexakt.de/glossar/ (Lexeakt. Rechtslexikon).

Abstracts

Im vorliegenden Beitrag wird Bezug auf das Wortverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch genommen, das von Otto Gradenwitz und seinen Mitarbeitern am Anfang des vergangenen Jahrhunderts geschaffen wurde. Gegenstand der Überlegungen sind substantivische Determinativkomposita, das produktivste Benennungsformat im Deutschen. Sie spielen auch eine bedeutende Rolle als Träger von terminologischen Bedeutungen in der deutschen Rechtssprache. Der Autor analysiert substantivische Komposita mit metaphorischen Erscheinungen hinsichtlich ihrer potentialen und wirklichen Bedeutung. Er versucht, eine Antwort auf die Frage zu formulieren, welche Rolle bei der Feststellung von Bedeutungen dieser Komposita dem Kompositionalitätsprinzip und welche dem sich aus ihrem Gebrauch in einem konkreten Kontext ergebenden pragmatischen Wissen zukommt.

Schlüsselwörter: Rechtssprache, Metapher, substantivische Determinativkomposita, Bedeutung, Begriff

© for this edition by CNS

To pose problems, to solve problems. The metaphors in the word list of the Civil Code by Otto Gradenwitz

The article refers to a dictionary list composed by Otto Gradenwitz and his team at the beginning of the twentieth century. The main topic of discussion is determinative compound nouns, one of the most productive types of compounds in the German legal language. The author analyzes the metaphor-like compounds with respect to their potential, real, and contextual meaning. He attempts to answer the question about the role of the compositionality rule in determining the meaning of the aforementioned compounds, and the role of the pragmatic knowledge resulting from its use in a specific context.

Keywords: Legal language, metaphor, determinative compound nouns, meaning, concept

Rafał Szubert
Instytut Filologii Germańskiej
pl. Nankiera 15
50-140 Wrocław
Polen
E-Mail: rafal.szubert@uni.wroc.pl

© for this edition by CNS